

An
Tierärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentl. Rechts
Postfach 100 723, 47884 Kempen
St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen
Tel.: 02152/20 55 8-0



Gleichzeitig Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse zum nachfolgenden Umschulungsvertrag

Im Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse unter folgender Nummer eingetragen:

Kempen, _____ (Siegel)

Unterschrift: i. A. _____

Zwischen dem/der Umschulenden (Betrieb/Einrichtung)

(Praxis-/Klinikstempel)

Verantwortliche/r Auszubildende/r (Vor- und Zuname) | Geburtsdatum

und der/dem Umzuschulenden männlich weiblich divers

Name, Vorname _____
 Straße, Haus-Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
 Staatsangehörigkeit _____
 von der/dem Umzuschulenden besuchte Schule
 Zuletzt ¹⁾: _____ Abschluss ²⁾: _____

Es wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

Das Umschulungsverhältnis wird in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt.

A Das Umschulungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

 und endet am

Tag	Monat	Jahr

 oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (s. § 2 Nr. 3)

B Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit

F Die regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit beträgt in Stunden:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

C Die Probezeit beträgt Monate.

Dies entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Umschulungszeit von Stunden.

D Der/die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:

G Der/die Umschulende gewährt der/dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch:

vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>

Im Jahr	20	20	20	20
Arbeitstage 5 Tage (Mo – Fr)				
Werktage 6 Tage (Mo – Sa)				

E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte **(mit Zeitrahmen)**:

H Sonstige Vereinbarungen:

Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – Vertragsbedingungen gelesen und verstanden haben. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzuzeigen.

Ort _____ **den** _____

Unterschrift der/die Umschulende _____

Unterschrift der/die Umzuschulende _____

I Betriebsnummer nach § 18i SGB IV _____

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/des Kostenträgers

Ort _____ **den** _____

Unterschrift _____

Stempel

- 1) Zuletzt besuchte Schulen** (zutr. Ziffer eintragen)
- | | |
|----------------------------|---|
| 05 Hauptschule | 52 Berufsgrundbildungsjahr |
| 10 Sonderschule | 53 Berufsfachschule, Höhere Handelsschule |
| 20 Realschule | 57 Fachoberschule |
| 30 Gymnasium | 59 Sonst. berufl. Vollzeitschulen |
| 35 Oberstufenzentrum | 80 Hochschule/ Fachhochschule |
| 40 Gesamtschule | 90 Sonstige Schule |
| 51 Berufsvorbereitungsjahr | |

- 2) Schulabschluss** (zutr. Ziffer eintragen)
- 1 Hauptschulabschluss
 - 2 Qualif. Hauptschulabschluss
 - 3 Mittlerer Bildungsabschluss
 - 4 Fachhochschulreife
 - 5 Hochschulreife
 - 6 Hochschulabschluss
 - 7 Sonstiger Abschluss
 - 8 Ohne Abschluss

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungs- oder Umschulungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. **Dauer** (siehe A *)
2. **Probezeit** (siehe C *)
3. **Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**
Besteht der/die Umschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der/die Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des/der Umschulenden

Der/Die Umschulende verpflichtet sich,

1. **Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind. Dabei sind die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten der Tierärztekammer Nordrhein, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderung zugrunde zu legen. Der/Die Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
2. **Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
3. **behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
4. **Ausbilder/innen**
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
5. **Ausbildungsplatz**
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
6. **Ausbildungsmittel**
dem/der Umschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
7. **Tätigkeit des/der Umschulenden**
dem/der Umschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
8. **Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten**
dem/der Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe E die erforderliche Zeit zu gewähren;
9. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem/der Umschulenden vor Umschulungsbeginn die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung auszuhändigen, und später die ordnungsgemäße Führung während der Umschulungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen
10. **Eintragungsantrag**
Unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Tierärztekammer, unter Beifügung des Vertrages und der benötigten Anlagen, zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **Anmeldung zu den Prüfungen**
den/die Umschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des/der Umschulenden

Der/Die Umschulende verpflichtet sich,

1. **Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
3. **Aktive Mitarbeit**
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn/sie umschulen, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;
4. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
5. **Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
6. **Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
7. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
8. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt vorzulegen
9. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung dem/der Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Umschulungsvertrages.

§ 5 – Vergütung

1. **Höhe** (siehe D *)
2. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**
Der/Die Umschulende trägt die Kosten für die ihm/ihr nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe E, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Umschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
3. **Berufskleidung**
Schreibt der/die Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

1. **Wöchentliche Umschulungszeit** (siehe F *)
 - a) Die regelmäßige arbeits-/werttägliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden.
 - b) Es bleibt dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
 - c) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Umschulende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
2. **Urlaub** (siehe G *)
Der Umschulende gewährt dem Umschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Umschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigung nach der Probezeit**
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind¹.
3. **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der/Die Umschulende stellt dem/der Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des/der Umschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des/der Umschulenden.

¹ Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.